

Informationen rund um den Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung ab 2026

Der Unterschied zwischen Hilfeform Tagesgruppe und Ganztagsbetreuung von Schulkindern

1. Der Gesetzestext des § 24 Abs. 4 SGB VIII

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche, BMFSFJ, allgemeine Informationen Zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Beim Umfang der Betreuung in Schule und Hort nehmen die Expertinnen und Experten des DJI einen Bedarf der Eltern an fünf Tagen von je acht Stunden an. Somit umfasst die Betreuungszeit 40 Zeitstunden pro Woche. Durch Unterricht sind derzeit 21,2 Zeitstunden abgedeckt, also müssen die Kinder 18,8 Stunden pro Woche, das heißt 3,7 Stunden täglich zusätzlich betreut werden (vgl. Klemm, Klaus/Zorn, Dirk 2017: Gute Ganztagschulen für alle. Kosten für den Ausbau eines qualitativvollen Ganztagschulsystems in Deutschland bis 2030. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung).

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Dafür müssen noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Startseite Vorteile der Ganztagsbetreuung

Im Mittelpunkt des Ausbaus der Ganztagsbetreuung stehen die Kinder. Sie nutzen gerne ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote, wenn diese kindgerecht gestaltet sind. Hier werden Freundschaften geschlossen, gemeinsam die Welt entdeckt, Neues erlebt und gelernt. Ganztags ist Lebensraum. In modernen Ganztagsangeboten sind Kinder mitten in der Gesellschaft.

Kinder können im Ganztags gezielt gefördert werden. Es steht ausreichend Zeit zur Verfügung, damit sie auch außerhalb des Unterrichts Lernerfahrungen sammeln können. So werden Bildungschancen eröffnet, die Benachteiligungen ausgleichen.

Familien brauchen angesichts vielfältiger Krisen und aktueller Herausforderungen mehr Unterstützung. Nur mit qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten für Kinder von 0 bis 10 Jahren kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und unfreiwillige Teilzeitarbeit von Müttern und Vätern verringert werden.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung ist ein zentrales Element zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Ohne verlässliche Kinderbetreuung verschärft sich das Fachkräfteproblem in allen Branchen.

Vielfältige Angebote ganztägiger Bildung und Betreuung

Ganztägige Bildung und Betreuung wird überwiegend in Ganztagsgrundschulen angeboten, häufig in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Kombination von Schule und Hort.

Grundsätzlich können drei Formen unterschieden werden:

1. Angebote in Verantwortung der Schule (Ganztagschulen)

Nach der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) sind Schulen Ganztagschulen, wenn sie an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot von täglich mindestens sieben Zeitstunden inklusive Mittagessen anbieten (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2021). Der von der KMK definierte zeitliche (Mindest-)Umfang für Ganztagschulen liegt damit unter dem im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) definierten Umfang des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs (Kapitel 2).

2. Angebote in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe (Tageseinrichtungen)

Tageseinrichtungen lassen sich unterscheiden in eigenständige Horte, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, und in altersgemischte Kindertageseinrichtungen, in denen neben Schulkindern auch Kinder vor dem Schuleintritt betreut werden. Letztere befinden sich entweder direkt in Gebäuden oder auf Grundstücken von Grund- und Förderschulen oder räumlich getrennt davon, mit oder ohne direkte Kooperationsbeziehung.

3. Weitere Angebote

In fast allen westdeutschen Bundesländern gibt es weitere Angebotsformen, das heißt außerunterrichtliche Angebote, die weder in der Verantwortung der Schule noch in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Im Vergleich zu den Angeboten in Ganztagschulen und Tageseinrichtungen sind diese weiteren Angebote in der Regel zeitlich kürzer, flexibler und niedrighschwelliger.

Weitere Informationen finden Sie unter www.recht-auf-ganztag.de

§ 24 SGB VIII in der neuen Fassung

Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert und ein neuer Absatz 4 eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

1 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

(Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG) vom 2. Oktober 2021, BGBl. I, S. 4602.

2 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 20, abrufbar über

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>.

3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. IS. 4607).

4 Für schulpflichtige Kinder meist als Hort bezeichnet.

5 Vgl. Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, Kommentar, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2016, § 24, Rn. 48.

6 Kepert, in: Kepert/Kunkel, PdK Bund, Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, § 24, Nr. 4;

Winkler, in: Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII, § 24, Rn. 49;

Struck, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 24, Rn.65.

Wissenschaftliche Dienste Sachstand WD 9 - 3000 - 113/21 Seite 5

SGB VIII§24, neue Fassung ab 2026

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“ [Hervorhebungen durch die Bearbeiterin, das BMFSJ]]

§ 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung (n. F.) normiert einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe von werktäglich7 mindestens acht Stunden. Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen

Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt. Zusätzlich besteht dann ein Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Damit wird ausweislich der Gesetzesbegründung zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten an Ganztagsgrundschulen erfüllt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.“

Unterschied zwischen Ganztagsbetreuung und Tagesgruppe

Wie beschrieben ist die Ganztagsbetreuung eine Betreuung im Rahmen der Schule. Die Tagesgruppe ist eine Hilfe zur Erziehung, § 27 SGBVIII in Verbindung mit §32 SGB VIII. Dafür muss ein Erziehungsmangel, ein objektiver Ausfall von Erziehungsleistungen vorliegen, zu dessen Beseitigung die Erziehung in einer Tagesgruppe geeignet und notwendig ist. Sie ist eine Drei-Komponenten-Hilfe, d.h. soziales Lernen in der Gruppe und Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit müssen zusammen geleistet werden, eine Hilfeform allein genügt nicht. Hausaufgabenhilfe ohne „pädagogisches Rahmenprogramm“ ist keine Jugendhilfeleistung. (vgl. SGBVIII Kinder -und Jugendhilfe 8. Auflage-Kunkel/Kepert/Pattar) Die Hilfeform Tagesgruppe ist eine Einzelfallhilfe in einem fachlich konstruierten Setting mit bestimmten Arbeitsaufträgen bezogen auf soziales Lernen, Elternarbeit und Begleitung der schulischen Förderung, festgelegt im Hilfeplan. Zur individuellen Fallarbeit in der Tagesgruppe gehört immer das soziale Lernen, die Begleitung der schulischen Förderung sowie die Elternarbeit. Dies muss sich in der Tages- Wochen- und Monatsstrukturierung der jeweiligen Tagesgruppe wiederfinden.

Gerade in der Hilfeform Tagesgruppe geht es darum, die individuelle sowie soziale Entwicklung des Kindes des Kindes zu fördern, um die Voraussetzungen für schulisches Lernen, eine „Schulkindidentität“ zu fördern. Dafür braucht es eine intrinsische Motivation.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- kognitive Ressourcen z.B. Aufmerksamkeit,
- körperliche Reifung, z. B. Seh- und Hörvermögen, altersgemäßer Muskeltonus
- emotionale Reifung z.B. Resilienzen also psychische Widerstandsfähigkeit, altersgemäße Differenzierung von emotionalen Zuständen, altersgemäßes Selbstbild
- exekutive Funktionen z.B. Impulssteuerung, Arbeitsgedächtnis, kognitive Flexibilität
- soziale Kompetenzen z.B. pro soziale Handlungsstrategien, altersgemäßes Wissen

Die Fachkräfte in der Hilfeform Tagesgruppe sind aufgefordert, in ihrer Praxis diesen Unterschied zwischen Ganztagsbetreuung und der Hilfe zur Erziehung in Form der Tagesgruppe (§32 SGB VIII) deutlich nach außen zu kommunizieren.

Ulrike Bavendiek, bavendiek@aol.com